

Übermittlungsbefugnisse im Sozialdatenschutz – (k)ein Problem für die Praxis?

AnleiterInnentag 13.11.2014 | Prof. Patjens



Datenschutz

„Darf ich Sozialdaten weitergeben?“



Schweigen in der Sozialen Arbeit / Vertrauensschutz



Zeugnisverweigerung

„Darf ich vor Gericht schweigen?“

Schweigepflicht

„Darf ich anvertraute Geheimnisse weitergeben?“



Schweigen in der Sozialen Arbeit / Vertrauensschutz



Anzeigepflicht

„Muss ich Straftaten anzeigen?“

Rechtsquellen im Datenschutz

| Bundesdaten- schutzgesetz | Landesdaten- schutzgesetz | Sozialrecht SGB I, X, bes. Teile |
|--|--|--|
| <p>Adressat: Behörden des Bundes sowie nicht-öffentliche Stellen, z. B. Unternehmen, freie Träger etc. § § 27 ff. BDSG</p> <p>Bei freien Trägern ergibt sich außerdem der Datenschutz aus vertraglichen Nebenpflichten.</p> | <p>Adressat: Behörden der Länder</p> <p>Aber: § 2 Abs. 5 LDSG Ba-Wü (Subsidiarität)!</p> | <p>Adressat: Öffentliche Träger, die mit „Sozialdaten“ zu tun haben, sowie tw. freie Träger (z. B. § 61 Abs. 3 SGB VIII, § 21 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX).</p> |

Kernaussage I

Der Datenschutz behindert nicht den Kern der eigenen Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung.

- ➔ Die meisten datenschutzrechtlichen Fragen und Probleme bei der Übermittlung von Daten in der Praxis könnten gelöst werden, sofern hinreichende Kenntnis der eigenen (gesetzlichen) Aufgaben vorhanden sind.

Sozialdat

Grundsatz § 35 SGB I:

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den **Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden** (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten **nur Befugten zugänglich** sind oder nur an diese weitergegeben werden. ...

(P) Wer ist Leistungsträger?

- ➔ Adressaten der Norm sind neben den Leistungsträgern auch die Stellen, die mit den Leistungsträgern funktionell verbunden sind oder mit ihnen zusammenarbeiten, unabhängig von ihrer Rechtsform. (Paulus in: jurisPK-SGB I, 2. Aufl. 2011, § 35 SGB I Rd. 13)

Überlegungen für die Praxis

1. Schritt:

Handelt es sich überhaupt um ein Sozialdatum?

2. Schritt:

Liegt eine Befugnis für die Übermittlung von Sozialdaten vor, entweder durch

- ➔ die Einwilligung des Betroffenen.
- ➔ ein Gesetz.



Sozialdaten

Legaldefinition § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X:

„Sozialdaten sind Einzelangaben über *persönliche* oder *sachliche* Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im *Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch* erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

z.B. Name, Geburtsdatum, Krankheiten; Kein Sozialdatum ist eine „Negativinformation“ (z. B. eine Person besitzt keine Rentenversicherungsnummer).

z.B. Telefonnummer, Kontodaten, E-Mailadresse, IP-Adresse.

Fachlicher Bezug fehlt, wenn das Datum zwar personenbezogene Einzelangaben enthält, jedoch diese nichts mit der unmittelbaren Aufgabenstellung des Leistungsträgers zu tun haben.

Erfüllung sozialer Aufgaben

Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben § 69 SGB X

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie **erforderlich** ist
1. für die **Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden** sind oder für die **Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle** nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des **Dritten, an den die Daten übermittelt werden**, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Erfüllung sozialer Aufgaben

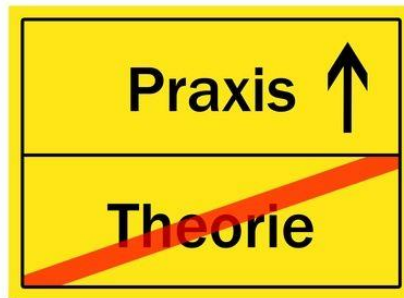
Drei Alternativen:

1. Übermittlung für die Zwecke, für die die Sozialdaten erhoben worden sind (Absatz 1 Nr. 1 Alternative 1)
2. Übermittlung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle (Absatz 1 Nr. 1 Alternative 2)
3. Übermittlung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der empfangenden Stelle i.S.d. § 35 SGB I (Absatz 1 Nr. 1 Alternative 3)

Anforderungen an die Praxis

Kenntnisse:

1. Zu welchem Zweck wurden die Daten erhoben?
2. Was sind die gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle?
3. Was sind die gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle?



Beispiel:

Pflegedienst PD übermittelt zur Abrechnung von Pflegeleistungen Daten an die Pflegekasse.

Freie Träger/Leistungserbringer

§ 28 BDSG

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

...

2. soweit es zur **Wahrung berechtigter Interessen** der verantwortlichen Stelle **erforderlich** ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das **schutzwürdige Interesse** des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder

...

Fälle aus der Praxis

- ⇒ Fotoaufnahmen von den spielenden Kindern eine KiGa-Gruppen sollen auf der Website veröffentlicht werden.
 - ⇒ Sozialdatum? (+), sachliche Information, dass Kind in diesen KiGa geht.
 - ⇒ Übermittlungsbefugnis? Sofern keine Einwilligung (-), da dies gesetzlich nicht erfasst wird.

- ⇒ Die Adoptionsvermittlungsstelle möchte vom ASD Informationen, ob etwas über die Eltern XY dort bekannt ist, da diese ein Kind adoptieren möchten.
 - ⇒ Sozialdatum? (+) sachliche und persönliche Informationen
 - ⇒ Übermittlungsbefugnis? Gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“, (+) allerdings ist ggf. § 65 SGB VIII zu beachten.

Kernaussage II

Die Verhinderung von Straftaten geht dem Datenschutz vor. Die bloße Ermöglichung der Strafverfolgung hingegen nicht.

- ➔ Es besteht keine Anzeigepflicht für Straftaten, die in der Vergangenheit liegen. Kein allgemeines Denunziantentum!
- ➔ Von der Anzeigepflicht erfasst werden nur Fälle, in denen eine Straftat noch verhindert werden kann.

Übermittlung für die
Erfüllung besonderer
gesetzlicher Pflichten
und Mitteilungsbefugnisse § 71 SGB X

(1) Eine Übermittlung
von Sozialdaten ist
zulässig, soweit sie
erforderlich ist für die
Erfüllung der
gesetzlichen
Mitteilungspflichten
1. zur Abwendung
geplanter Straftaten
nach § 138 des
Strafgesetzbuches, ...



(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats ...
3. eines Landesverrats ..
4. einer Geld- oder ..
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) ...
6. ..
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung ...
8. ...

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Kernaussage III

Polizei und Staatsanwaltschaft dürfen alles fragen, dürfen aber nicht alles wissen!

- ➔ Die Übermittlung von Sozialdaten an Polizei und Staatsanwaltschaft ist nur im gesetzlichen Rahmen möglich.
- ➔ Polizei und StA dürfen alles fragen, denn „die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle“ (§ 67d Abs. 2 SGB X).
- ➔ Die Verpflichtung zur Amtshilfe wird vom Datenschutz begrenzt.

Auskünfte an die StA und Polizei § 68 SGB X

Übermittlung von Sozialdaten an Polizei, StA, Gerichte, JVA zulässig, sofern

- ➔ dies zur Aufgabenerfüllung dient
- ➔ es sich um einen Einzelfall handelt
- ➔ Ersuchen nicht länger als 6 Monate zurückliegt
- ➔ schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden
- ➔ die ersuchende Stelle sich die Informationen nicht anders beschaffen kann.

Keine Sachverhaltsauskünfte!

Auskünfte an die StA und Polizei § 68 SGB X

Übermittlung zum Zwecke der Strafverfolgung

➔ Umfang der Datenübermittlung

- ✦ Name, Vorname,
- ✦ Geburtsdatum, Geburtsort
- ✦ derzeitige Anschrift/Aufenthalt des Betroffenen
- ✦ derzeitiger Arbeitgeber

➔ Über das Übermittlungersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

*Übermittlungsbefugnisse im
Sozialdaten-schutz - (k)ein
Problem für die Praxis?*

- *Sorglosigkeit ist ebenso problematisch wie Überängstlichkeit.*
- *Helfen kann nur die Kenntnis der Befugnisnormen oder eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Klienten.*
- *Kenntnis der gesetzlichen Aufgaben verschafft Sicherheit.*

- ➔ Die Übermittlungsbefugnis ist keine Übermittlungspflicht - diese muss extra geregelt sein.
- ➔ Die Abwendung schwerer Straftaten verpflichtet zur Weitergabe der Daten.

Hinweis für die Praxis:

Die Nichtübermittlung hat in der Praxis weniger Konsequenzen, als eine unbefugte Übermittlung von Daten.

A graphic of a film strip with a dark grey central area. The words "The End" are written in a white, elegant cursive font, centered within the dark area. The film strip has white sprocket holes along the left and right edges and white borders at the top and bottom.

*The
End*